

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Möckmühl-Züttlingen (Multiweg Au)
Landkreis Heilbronn

Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Möckmühl-Züttlingen (Multiweg Au) vom 21. Januar 2025

1. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurneuordnungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden eingeladen zur Teilnehmersammlung mit Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Möckmühl-Züttlingen (Multiweg Au)

auf Montag, den 24. Februar 2025 um 19:00 Uhr
in der Verwaltungsstelle in Züttlingen, Neuenstadter Str. 9 in 74219 Möckmühl.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
 2. Informationen und weitere Schritte im Verfahren
2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf 3 festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des bad.-württ. Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind.
 3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
 4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.

6. Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist.

Wahlvorschläge können ab sofort beim Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingereicht werden, weitere Wahlvorschläge sind bis zum Wahltermin möglich. Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen.

Ein Satzungsentwurf und eine Gebietskarte (Mehrfertigung) gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird ab 27. Januar 2025 bis 24. Februar 2025 im Rathaus in Möckmühl, Hauptstraße 23 in 74219 Möckmühl zur Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit Satzungsentwurf auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/5179) eingesehen werden.

Heilbronn, den 21. Januar 2025

gez. Krüger
Amtsleiterin

D.S.